

Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Bekanntmachung der Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Sonderbauflächen Den Heyberg) gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am 05.06.2018 beschlossen, die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Sonderbauflächen Den Heyberg) der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vorzulegen.

Mit Verfügung vom 17.09.2018, Aktenzeichen 35.02.01.01-25Kev-047-998, hat die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 BauGB die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Sonderbauflächen Den Heyberg) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Sonderbauflächen Den Heyberg) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans und der Satzungen schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, 01.10.2018

Der Bürgermeister
gez. Dr. Pichler

